

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das **Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974¹** wird wie folgt geändert:

Art. 2a *Ergänzendes Recht*

Soweit die **Abstimmungsgesetzgebung² nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte³.**

Art. 6 Abs. 6

⁶ Der Gemeinderat kann die in diesem Gesetz festgehaltenen Fristen für das Wahlverfahren bei Einzelwahlen in kommunale Behörden oder für Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen ändern.

Art. 28 *Stimmaterial*

⁴ Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden; sie sind in der Regel auch elektronisch allgemein zugänglich zu machen.

Art. 31 *d. Verbot der Stellvertretung*

¹ Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben; Stellvertretung ist untersagt.

² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Rücksendekuvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten oder zur Gemeindekanzlei überbracht werden.

Art. 31b Abs. 4

⁴ Enthält das Rücksendekuvert für eine Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, so wird dies als „nicht gestimmt“ oder „nicht gewählt“ gewertet.

Art. 33 *Botschaft*

Zu den Sachvorlagen hat der Gemeinderat an die Haushaltungen eine erläuternde Botschaft mit allen wichtigen Angaben zuzustellen, ausgenommen in jenen Fällen, da nach Artikel 24 lit. d Ziff. 3 und 4 die geheime Abstimmung

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Abstimmungsgesetz und der geltenden Abstimmungsverordnung sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Signatur 4355

~~nachträglich durchgeführt werden muss. In diesen Fällen genügt die Zustellung des Beschlussesantrages.~~

¹ ~~Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten über die Abstimmungsvorlagen. Sie beachten dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.~~

² ~~Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.~~

Art. 35a Abs. 2

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann ~~die betreffende Behörde der Kantonsrat vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördemitgliedern, der Regierungsrat den übrigen kantonalen Behördemitgliedern sowie der Gemeinderat kommunalen Behördemitgliedern~~ einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 53 Abs. 2

² ~~Wahlvorschläge, ausgenommen für die Nationalrats- bzw. Ständeratswahl, dürfen auch mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.~~

Formatiert: OFAbsatzNummer

~~Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.~~

Art. 53a Abs. 4

⁴ Die Wahlvorschläge können bis zum ~~30. 48.~~ Tag ~~(7. Montag)~~ **um 12.00 Uhr** vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

Art. 53e Abs. 1

¹ Das Initiativkomitee hat vor Beginn der Unterschriftensammlung bei kantonalen Volksbegehren durch die Staatskanzlei ~~und bei kommunalen durch die Gemeindekanzlei~~ prüfen zu lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

II.

Die **Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974**⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 36 *b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros*

¹ ~~Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Rücksendeküverts sind zusammen mit denen, Die die bei der Gemeindekanzlei eingegangenen sind, Rücksendeküverts werden in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne sicher aufbewahrt oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren~~ und spätestens am

Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.

² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmrechtsausweise von den Rücksendekuverts und prüft die Stimmberechtigung. Kann die Stimme entgegengenommen werden, so wird das anonymisierte Rücksendekuvert wiederum in eine Urne oder das gesicherte Behältnis gelegt.

³ Ein Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den anonymisierten Rücksendekuverts und anschliessend diese selbst. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite abzustempeln und sofort uneingesehen und unkontrolliert wieder in eine Urne oder das gesicherte Behältnis zu legen.

Art. 43 Abs. 2

² Die Mitglieder des Stimmbüros öffnen bei Beginn der Auszählung die Urne oder das gesicherte Behältnis mit den brieflich abgegebenen Stimmen.

Art. 45 *Nachzählung*

~~Knappe Abstimmungsergebnisse sind vor Ausfertigung des Protokolls nachzuzählen.~~

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder ein gesetzwidriges Verhalten beim Auszählprozess vor, so zählt das Stimmbüro das Ergebnis nach.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag nach der Genehmigung durch den Bund⁵ in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 122.1

² GDB 122

³ SR 161.1

⁴ GDB 122.11

⁵ Art. 91 Abs. 2 BPR (SR 161.1)